



Kleine Anfrage

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)
vom 07.01.2013**

**betreffend Vertretung der Gemeinden in Gesellschaften und in
Kommissionen**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften wird durch § 125 HGO geregelt; nach Abs. 2 dieser Vorschrift endet die Mitgliedschaft auch in den Aufsichtsgremien der Gesellschaft mit dem Ausscheiden dieser Mitglieder aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Magistrat.

Die Mitglieder der Fluglärmkommission gemäß § 32 b LuftVG werden von der Genehmigungsbehörde berufen; üblicherweise machen die vertretungsberechtigten Kommunen hierfür Vorschläge.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen wurde der Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main, Frau Dr. Ursula F. als stellvertretendes Mitglied in die Fluglärmkommission zu berufen, von der Genehmigungsbehörde abgelehnt?

Es entspricht der langjährigen Berufungspraxis der Genehmigungsbehörde, als Repräsentanten der in der Kommission zur Abwehr des Fluglärms für den Flughafen Frankfurt Main (KAF) vertretenen Gebietskörperschaften hauptamtliche Mitglieder des Kreisausschusses bzw. Magistrats/Gemeindevorstandes oder leitende Verwaltungsmitarbeiter der jeweiligen Entsendungsstelle in die Kommission zu berufen.

Frage 2. Aus welchen Rechtssätzen ergeben sich Vorgaben oder Regeln für die Art und Weise der Anbindung der Mitglieder der Fluglärmkommission an die Gremien der jeweiligen Entsendungskörperschaft?

§ 32 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) regelt keine konkreten Vorgaben für das Verfahren der Berufung. Das Verfahren der Berufung entspricht wie in der Antwort zur Frage 1 beschrieben einer langjährigen und bewährten Verwaltungspraxis.

Frage 3. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass eine ausdrückliche Ausscheidensregelung - wie in § 125 Abs. 2 Satz 4 HGO kodifiziert - die besondere Bedeutung einer engen Anbindung von Aufsichtsratsmitgliedern in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, an den Gemeindevorstand unterstreicht?

Frage 4. Worin besteht nach Kenntnis der Landesregierung die diesbezügliche Anbindung von Frau Oberbürgermeisterin a. D. Petra Roth an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dessen Willensbildung im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt an der Fraport AG?

Frage 5. Aus welchen Gründen sieht die Kommunalaufsicht erkennbar keine Veranlassung, in dem geschilderten Zusammenhang auf der Einhaltung des § 125 Abs. 2 HGO zu bestehen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung stimmt der in Frage 3 geäußerten Auffassung

grundsätzlich zu. Die wünschenswerte enge Anbindung soll auch durch § 125 Abs. 2 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dokumentiert werden.

So endet nach genannter Regelung die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in einem Gesellschaftsorgan mit ihrem Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde. Die Vorschrift hat jedoch dem Vorrang des Bundesrechts Rechnung zu tragen und steht damit unter gesellschaftsrechtlichem Vorbehalt.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere in § 103 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes (AktG) die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Mitglieder eines Aufsichtsrates abschließend geregelt ist. Ein der kommunalverfassungsrechtlichen Regelung entsprechender Tatbestand ist aktienrechtlich ersichtlich nicht kodifiziert. Somit endet die Amtszeit eines durch Wahl regulär bestellten Mitglieds einer Aktiengesellschaft mit Ablauf der festgelegten Amtsdauer. Das ggf. vorherige Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst einer Gemeinde ist dabei unbeachtlich.

Zwar wäre es gesellschaftsrechtlich zulässig, in die Satzung einer AG - so auch in die der Fraport AG - oder in einen Vertrag der Gesellschafter eine Bestimmung für die "kommunalen Vertreter" aufzunehmen, die dem Regelungsgehalt von § 125 Abs. 2 Satz 4 HGO entspricht. Von dieser Möglichkeit wurde ausweislich der Satzung der Gesellschaft, als auch ausweislich des Konsortialvertrages der Gesellschafter jedoch kein Gebrauch gemacht.

Somit kommt es bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde nicht zu einem automatischen Mandatsverlust im gesellschaftsrechtlich obligatorischen Organ des Unternehmens.

Aus genannten Gründen war und ist kommunalaufsichtsrechtlich nichts zu veranlassen.

Frage 6. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass die Vertretung des Anteilseigners im Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft nicht von geringerer Bedeutung ist als die Vertretung der Stadt in der Fluglärmkommission?

Die Vertretung im Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft richtet sich nach gesellschaftsrechtlichen Vorgaben. Die Einrichtung einer Kommission zur Abwehr des Fluglärms ist fachgesetzlich in § 32 b LuftVG geregelt. Die Landesregierung misst sowohl dem Gremium des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft als auch der KAF hohe Bedeutung bei.

Frage 7. Aus welchen Gründen betrachtet die Landesregierung ihre Zurückweisung des Frankfurter Berufungsvorschlags für die Fluglärmkommission nach wie vor als richtig und angemessen?

Die Genehmigungsbehörde ist dem Berufungsvorschlag der Stadt Frankfurt am Main, die Umwelt- und Gesundheitsdezernentin der Stadt Frankfurt am Main Frau Rosemarie Heilig als Mitglied in die KAF zu berufen, gefolgt. Zu dem Berufungsvorschlag des stellvertretenden Mitglieds gilt das in der Antwort zur Frage 1 Ausgeführte.

Frage 8. Ist mit einer Überprüfung ihrer Auffassung in absehbarer Zeit zu rechnen?

Die Genehmigungsbehörde sieht derzeit keinen Anlass von der bewährten Berufungspraxis abzuweichen.

Wiesbaden, 29. Januar 2013

Florian Rentsch